



Brüssel, den 18. September 2014
(OR. en)

13155/14

ENFOPOL 270
JAIEX 63
COWEB 91

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	AStV/Rat
Nr. Vordok.:	12639/14
Betr.:	Arbeitsvereinbarung zwischen dem Sicherheitsministerium von Bosnien und Herzegowina und der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL)

1. Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Beschlusses 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/820/JI¹ lautet folgendermaßen:

"Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union können lediglich nach Zustimmung des Rates geschlossen werden".
2. Der Verwaltungsrat der CEPOL hat den Wortlaut der Arbeitsvereinbarung zwischen dem Sicherheitsministerium von Bosnien und Herzegowina und der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) am 8. August 2014 im schriftlichen Verfahren gebilligt.
3. Die CEPOL hat dem Rat den vorgenannten Entwurf der Arbeitsvereinbarung in der Fassung des Dokuments 12639/14 am 8. August 2014 zur Billigung unterbreitet.

¹ ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.

4. Die Gruppe "Strafverfolgung" hat der in der Anlage des Dokuments 12639/14 enthaltenen Arbeitsvereinbarung in ihrer Sitzung vom 12. September 2014 zugestimmt, so dass sie dem AStV/Rat zur Billigung vorgelegt werden kann.
 5. Somit wird der AStV gebeten, den Rat zu ersuchen, er möge die in der Anlage des Dokuments 12639/14 wiedergegebene Arbeitsvereinbarung zwischen dem Sicherheitsministerium von Bosnien und Herzegowina und der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) billigen, damit die CEPOL diese Vereinbarung schließen kann.
-